



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.03.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:45 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3";  
Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der  
Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2  
BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans
  - 1.1 Behandlung der Behörden ohne Äußerung bzw. ohne Beden-  
ken sowie Behandlung der öffentlichen Auslegung
  - 1.2 Behörden mit Hinweisen/Anregungen, jedoch ohne Einwen-  
dungen
    - 1.2.1 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
    - 1.2.2 Autobahndirektion Nordbayern; Dienststelle Würzburg
    - 1.2.3 Bundesamt für Flugsicherung, Langen
  - 1.3 Behörden mit Einwendungen/Forderungen
    - 1.3.1 Landratsamt Würzburg, Abfallrecht
    - 1.3.2 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
      - 1.3.2.1 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
      - 1.3.2.2 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz

- 1.3.2.3 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 1.3.2.4 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 1.3.2.5 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 1.3.2.6 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 1.3.2.7 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 1.3.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 1.3.3.1 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 1.3.3.2 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 1.3.3.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 1.3.3.4 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 1.3.3.5 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 2 Top 2 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit gem, § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3"
- 2.1 Behandlung der Behörden ohne Äußerung bzw. ohne Bedenken sowie Behandlung der öffentlichen Auslegung
- 2.2 Behörden mit Hinweisen/Anregungen, jedoch ohne Einwendungen
- 2.2.1 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- 2.2.2 Autobahndirektion Nordbayern; Dienststelle Würzburg
- 2.2.3 Bundesamt für Flugsicherung, Langen
- 2.3 Behörden mit Einwendungen/Forderungen
- 2.3.1 Landratsamt Würzburg, Abfallrecht
- 2.3.2 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.1 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.2 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.3 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.4 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.5 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.6 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
- 2.3.2.7 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz

- 2.3.3** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 2.3.3.1** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 2.3.3.2** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 2.3.3.3** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 2.3.3.4** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 2.3.3.5** Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- 3** Bauleitplanung; 4. Änderung des Flächennutzungsplans betr. Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung
- 4** Bauleitplanung; Bebauungsplan Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan
- 5** gemeindliches Gebäude Würzburger Str. 25; hier: Einbau eines Heizkessels als Ersatz für den defekten Pelletkessel
- 6** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1** Allgemeine Kommunalangelegenheiten; Kein allgemeiner Anspruch eines Gemeindegürgers und Gemeinderatsmitglieds auf Überlassung von Unterlagen der Gemeinde
- 6.2** Ausbaumaßnahme Bayernstraße; Sachstandsbericht
- 6.3** Waldflurbereinigung Holzkirchhausen; Sachstandsbericht

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Martin, Edgar

## Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

## Schriftführer

Dittmann, Klaus

## Gäste/Referenten

Beuerlein, Steffen

zu TOP 1-4 öffentlich

Weimann, Arno Dipl.-Ing. (Univ.)

zu TOP 1-4 öffentlich

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Wander, Fred

anderer Termin

## Öffentlicher Teil

**TOP 1 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans**

**TOP 1.1 Behandlung der Behörden ohne Äußerung bzw. ohne Bedenken sowie Behandlung der öffentlichen Auslegung**

### Sachverhalt:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch oder äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden. Diese sind im Detail aus der folgenden Übersichtstabelle sowie der tabellarischen Auflistung ersichtlich; für diese Behörden ist somit keine Abwägung erforderlich

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Einwände/ Bedenken	Mit Hinweisen/ Anregungen, jedoch ohne Einwendungen	Mit Einwendungen/ Forderungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg		X		
2	AELF (für Forsten)	in Nr. 1 enthalten			
3	Bayerischer Bauernverband, Würzburg		X		
4	Regierung von Unterfranken, Würzburg Brand- und Katastrophenschutz	X			
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf Bau- und Bodendenkmäler	X			
6	Bayernwerk AG, Marktheidenfeld			X	
7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern		X		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg		X		
9	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X		
10	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg			X	
11	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X		
12	Industrie und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt		X		
13	Landratsamt Würzburg, Bauamt		X		
14	Landratsamt Würzburg, Staatliches Gesundheitsamt		X		
15	Landratsamt Würzburg				
	a) Immissionsschutz		X		
	b) Denkmalschutz		X		
	c) Abfallrecht				X

	d) Wasser- und Bodenschutzrecht				X
16	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat		X		
17	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde		X		
18	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege	X			
19	Regionaler Planungsverband, c/o LRA Main-Spessart		X		
20	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern		X		
21	Regierung von Unterfranken, Würzburg Höhere Landesplanungsbehörde und Sachgebiet 32		X		
22	Team Orange, KU des Landkreises Würzburg	X			
23	Staatliches Bauamt Würzburg	X			
24	Vermessungsamt Würzburg	X			
25	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg				X
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn	X			
27	Stadtwerke Wertheim GmbH, Wasserversorgung	X			
28	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg		X		
29	Regierung von Unterfranken, Würzburg		X		
30	Gemeinde Holzkirchen		X		
31	Gemeinde Uettingen		X		
32	Gemeinde Altertheim	X			
33	Markt Neubrunn		X		
34	Stadt Wertheim		X		
35	Bundesamt für Flugsicherung, Langen			X	
36	DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen	X			
37	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg	X			
38	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsst. Veitshöchheim	X			
39	TenneT TSO GmbH, Bamberg		X		

<b>TÖB</b>	<b>Schreiben</b>	<b>Bedenken</b>	<b>Anmerkungen</b>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	16.12.2015	keine	Keine weiteren Bedenken nach Kenntnisnahme von Abwägungen vom 09.11.2015.
Bayerischer Bauernverband, Würzburg	22.09.2015	keine	keine
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	04.12.2015	keine	keine
Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg	10.12.2015	Keine	Verweis auf Stellungnahme vom 17.09.2015.
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	30.11.2015	keine	keine
Handwerkskammer für Ufr., Würzburg	23.11.2015	keine	keine
IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg	15.12.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 24.09.2015.
LRA Würzburg, Bauamt	29.01.2016	keine	keine
LRA Würzburg, Staatl. Gesundheitsamt	02.12.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Immissionsschutz	29.01.2016	keine	keine
LRA Würzburg, Denkmalschutz	29.01.2016	keine	keine
LRA Würzburg, Kreisbrandrat	04.12.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Untere Naturschutzb.	29.01.2016	keine	keine
Regionaler Planungsverband, c/o LRA Main-Spessart	16.12.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom

			16.09.2015.
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	24.11.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 07.09.2015.
Regierung von Unterfranken, Würzburg	16.12.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 16.09.2015.
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	07.12.2015	keine	keine
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	23.11.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 09.09.2015.
Gemeinde Holzkirchen	30.11.2015	keine	keine
Gemeinde Uettingen	01.12.2015	keine	keine
Markt Neubrunn	11.12.2015	keine	keine
Stadt Wertheim	09.12.2015	keine	keine
TenneT TSO GmbH, Bamberg	25.11.2015	keine	keine

Auch in Bezug auf die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 24.11.2015 mit 23.12.2015 ist keine Abwägung erforderlich, da keine Äußerung aus der Öffentlichkeit eingegangen ist und somit keine diesbezüglichen Hinweise/Anregungen bzw. Bedenken/Einwendungen vorliegen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 1.2 Behörden mit Hinweisen/Anregungen, jedoch ohne Einwendungen**

### **Sachverhalt:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise, jedoch keine Einwendungen, vorgebracht:

1. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld;
2. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg;
3. Bundesamt für Flugsicherung, Langen

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **TOP 1.2.1 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld**

#### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 08.12.2015 zu beiden Bauleitplanungen

#### Inhalt/Hinweis/Anregung:

Hinweis auf Beachtung der Schutzzone (20 kV-Trasse) mit den Schutzabständen gemäß DIN VDE 0210/5-05 und erforderlicher Ersatzbau Leitungsmast Nr. 74 – Kostentragung durch Veranlasser. Die erste Grobkostenschätzung beläuft sich auf ca. 65. TE Gesamtkosten.

#### **Beschluss:**

Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 22.03.2016

Seite 7 von 39

Der Markt Helmstadt nimmt die Hinweise zur Schutzzone für die 20 kV-Trasse zur Kenntnis und wird die Schutzabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken im Zuge der weiteren Planungsphase beachten. Die angegebenen Umbaukosten für den Leitungsmast Nr. 74 nimmt der Markt Helmstadt zur Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>1.2.2</b>	<b>Autobahndirektion Nordbayern; Dienststelle Würzburg</b>
----------------------------	--

#### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 20.01.2016 i. V. m. Stellungnahme vom 12.11.2015 zu beiden Bauleitplanungen

#### Inhalt/Hinweis/Anregung:

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Verwaltung südlich der A 3“ mit integriertem Grünordnungsplan, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:

- Die Durchführung obliegt dem Markt Helmstadt, welcher auch der Vertragspartner der ABD Nordbayern ist und somit die Kostentragung zwischen dem Markt Helmstadt und ABD Nordbayern geklärt wird.
- Die Zustimmung gilt nur für Auffüllungen außerhalb der 40 m-Bauverbotszone. Für die Errichtung innerhalb der 40 m-Bauverbotszone erfolgt eine Vereinbarung zwischen dem Markt Helmstadt und der ABD Nordbayern, welche dem Markt Helmstadt zugesandt wird.
- Jegliche Arbeiten innerhalb der Bauverbotszone, auch Aufschüttungen und Abgrabungen geringen Umfangs, bedürfen die Beteiligung und schriftliche Zustimmung / Genehmigung durch die ABD Nordbayern.
- Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A 3 zugeführt werden. Die Entwässerungsanlagen der BAB A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Von der Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 beeinträchtigen können (z. B. Staubentwicklung).
- Verweis auf § 33 Straßenverkehrsordnung; keine Errichtung von Werbeanlagen, die zur Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können – auch bei einer abstrakten Gefährdung.
- Beleuchtungseinrichtungen müssen so erstellt werden, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 3 nicht geblendet werden.
- Gegenüber dem Straßenbaulastträger der BAB A 3 können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Die notwendige Verlegung der BAB-Kabel erfordert die Abstimmung mit der ABD Nordbayern, Nürnberg, SG 33.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung und nimmt die vorgenannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Kenntnis und sichert deren Einhaltung sowie Umsetzung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 1.2.3 Bundesamt für Flugsicherung, Langen</b>
--

**Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 24.11.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung:

Vorlage der konkreten Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) zur Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Anforderung zur Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gemäß § 18a LuftVG durch den konkreten Bauantrag als Hinweis in den Bebauungsplan mit auf.

Der Markt Helmstadt stellt fest, dass die Stellungnahme zur 2. Beteiligung identisch ist mit der Stellungnahme vom 10.09.2015 zur 1. Beteiligung.

Der Bebauungsplan – Entwurf vom 09.11.2015 – enthält bereits den geforderten Hinweis, der für die endgültige Fassung beibehalten wird:

**„5. Bauantragsunterlagen**

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gemäß BayBO ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beteiligen.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 1.3 Behörden mit Einwendungen/Forderungen</b>
--

**Sachverhalt:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Einwendungen und Forderungen vorgebracht:

1. Landratsamt Würzburg, Abfallrecht
2. Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutzrecht
3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis

<b>TOP</b> <b>1.3.1</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Abfallrecht</b>
----------------------------	--

#### **Sachverhalt:**

Getrennte Stellungnahmen vom 29.01.2016 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwaltung südlich der A 3“ und vom 29.01.2016 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten. Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme der 1. Beteiligung vom 15.10.2015 mit dem im B-Plan aufgenommenen Hinweis der Unzulässigkeit bzgl. der Verwertung von Recycling-Baustoffen in TWSG.

Am 16. Februar 2016 fand im AELF Würzburg in Ergänzung zur Stellungnahme des WWA ein Aufklärungs- und Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Fachbehörden

- WWA Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,
- LRA Würzburg, FB Umweltamt (Frau Löffler),
- LRA Würzburg, FB Wasserrecht (Herr Staab),

sowie des Marktes Helmstadt statt. Die abgestimmten Ergebnisse gehen in die Stellungnahmen durch **WeimannIngenieure**, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann ein.

#### **Inhalt Forderung/Einwendung**

Mit der Stellungnahme werden keine Einwände aus abfallrechtlicher Sicht erhoben, da auf die ergänzende Abstimmung am 07.12.2015 beim Markt Helmstadt unter Beteiligung des verantwortlichen Unternehmers – Herrn Steffen Beuerlein – Bezug genommen wird, indem innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) keine Verwertung von zertifizierten Recycling-Baustoffen im Sinne des Leitfadens vorgenommen wird und vielmehr der Einbau nach den Vorgaben der LAGA M 20 erfolgt. Der in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes enthaltene Hinweis auf das gesonderte Wasserrechtliche Verfahren wird bestätigt.

Nachdem die Ausführungen der Stellungnahme vom 01.10.2015 berücksichtigt wurden, bestehen aus abfallrechtlicher Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Zustimmung des LRA Würzburg, Abfallrecht, zur Kenntnis. Unter Bezugnahme der Ergebnisse des Aufklärungsgespräches am 16.02.2016 im AELF Würzburg werden die Belange der Erd- und Bodensubstanzen (Abfallrecht) durch die ergänzenden Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttung gemäß § 9, Nr. 17 BauGB geregelt.

Grundlage der Festsetzungen ist das Gutachten von Piewak & Partner vom 01.03.2016 über die „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwaltung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holz Kirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“, welches als Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes beigeheftet wird. Als zusätzliche Festsetzungen werden somit in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

**Hier bei He. + HKH die neuen/geänderten Texte (Mail von 14.59 Uhr) einfügen !!!**

Bereich Gemarkung Holzkirchhausen (Wasserschutzgebiet Wertheim Zone III B)

Für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren sind die notwendigen Standorterkundungen vorzunehmen und der Standort nach LAGA zu bewerten. Die Verwertung und der Einbau von Bodensstoffen für die Verwallung unter Verwendung von Z0-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Zulassung von Ausnahmen für Einzelparameter hinsichtlich höherer Gehalte als die in der LAGA angegebenen Z0-Zuordnungswerte bleibt (nach erfolgter Standortbewertung und Prüfung) entweder einer Regelung im v. g. wasserrechtlichen Verfahren oder Einzelfallregelungen vorbehalten.

Bereich Gemarkung Helmstadt

Für die geplante Verwallung in der Gemarkung Helmstadt ist der Standort im Geltungsbereich als hydrogeologisch günstig bewertet. Daher ist für die Errichtung der Verwallung die Verwendung von Z1.2-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln -; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zugelassen. Gestattet ist auch die Verwertung von RW2-Material (vgl. Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken; Stand vom 15. Juni 2005). Die Aufschüttung mit RW2-Material beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Verwallung westlich der GVS Holzkirchen – Helmstadt. Hierfür wird festgesetzt, dass einmal jährlich eine abdichtende Schicht über dem eingebauten RW2-Material entsprechend den Angaben im Kapitel 6 der Einstufung nach LAGA aufzubringen ist.

Die Zulassung der zu verwertenden Stoffe ist abhängig von den geologischen Aufschlüssen und den damit verbundenen Nachweisen, welche im Rahmen der Bauantragsunterlagen auf der Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange zu erbringen sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 14  
Nein: 0  
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.3.2	Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz
--------------	---

**Sachverhalt:**

Getrennte Stellungnahmen vom 29.01.2016 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 29.01.2016 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten. Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.10.2015.

Am 16. Februar 2016 fand im AELF Würzburg in Ergänzung zur Stellungnahme des WWA ein Aufklärungs- und Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Fachbehörden

- WWA Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,
- LRA Würzburg, FB Umweltamt (Frau Löffler),
- LRA Würzburg, FB Wasserrecht (Herr Staab),

sowie des Marktes Helmstadt statt. Die abgestimmten Ergebnisse gehen in die Stellungnahmen durch **Weimann**Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann ein.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP</b> <b>1.3.2.1</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
------------------------------	--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Hinweise auf das Karstgebiet / Gebiet mit klüftigem Untergrund in Helmstadt und Holzkirchhausen, ohne amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet eines Gewässers sowie das amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen (Zone IIIB) für die Stadtwerke Wertheim GmbH.

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt ist in Kenntnis der dargelegten Sachverhalte, indem die geologischen Gegebenheiten in den zusätzlichen Festsetzungen (vgl. Abschnitt 2.7.) des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>1.3.2.2</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
------------------------------	--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Hinweis auf die Beantragung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde nach Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA, zuständig für den allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz). Abstimmung mit WWA bzgl. der Befreiung zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Verwaltungsmaßnahme.

**Beschluss:**

In der Konsequenz der Besprechung vom 16.02.2016 im AELF Würzburg werden die Forderungen und Hinweise i. Z. m. der Beantragung des Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens

rens, insbesondere für den Gemarkungsbereich Holzkirchhausen (WSG III B) festgesetzt und sind somit ein verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

Als Grundlage für die Verwertung von Bodenstoffen im Gemarkungsbereich Helmstadt wurde eine einvernehmliche Regelung auf der Grundlage des Gutachtes von Piewak & Partner „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“ getroffen.

Der Markt Helmstadt entspricht somit der Forderung durch die zusätzlichen Festsetzungen gem. § 9, Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 2.7.) in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz <b>1.3.2.3</b>
--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Kein Eintrag in Altlastenkataster ABuDIS.

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz <b>1.3.2.4</b>
--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung – VAWS“ neben der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten.

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt hat bereits in der Entwurfsfassung (2. Beteiligung) den Hinweis im Bebauungsplan – II. Hinweise, Abschnitt 2: Behandlung von Niederschlagswasser – im Zusammenhang mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet, Zone IIIB, berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz <b>1.3.2.5</b>
--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

**Beschluss:**

Die Untere Naturschutzbehörde hat als Fachbehörde in Ihrer Stellungnahme Art und Umfang der im Plan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen gebilligt. Eine Ausweisung von Uferstreifen an Gewässern mit entsprechender Pufferwirkung ist durch das Vorhaben nicht erforderlich. Bei weiteren naturschutzrechtlichen Kompensations- oder Gewässerentwicklungsvorhaben im Gemeindegebiet kann die Anregung weiter verfolgt werden. Die Ausweisung von Pufferstreifen an Gewässern ist im Übrigen bereits als gemeindliches Ziel im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz <b>1.3.2.6</b>
--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) hinsichtlich der wirtschaftlichen Belange im Bebauungsverfahren.

**Beschluss:**

Das WWA Aschaffenburg ist sowohl als TÖB im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden und war als Teilnehmer des Abstimmungsgespräches im AELF Würzburg am 16.02.2016 präsent gewesen. Somit stellt der Markt Helmstadt fest, dass das WWA Aschaffenburg voll umfänglich beteiligt worden ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
<b>1.3.2.7</b>	

#### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan

#### **Beschluss:**

#### **Nochmal geänderter Text v. 14.59 Uhr !!!**

**„7. Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen (§ 9 Nr. 17 BauGB)**

#### **Bereich Gemarkung Holzkirchhausen (Wasserschutzgebiet Zone IIIB)**

Für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren sind die notwendigen Standorterkundungen vorzunehmen und der Standort nach LAGA zu bewerten. Die Verwertung und der Einbau von Bodenstoffen für die Verwallung unter Verwendung von Z0-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Zulassung von Ausnahmen für Einzelparameter hinsichtlich höherer Gehalte als die in der LAGA angegebenen Z0-Zuordnungswerte bleibt (nach erfolgter Standortbewertung und Prüfung) entweder einer Regelung im v. g. wasserrechtlichen Verfahren oder Einzelfallregelungen vorbehalten.

#### **Bereich Gemarkung Helmstadt**

Für die geplante Verwallung in der Gemarkung Helmstadt ist der Standort im Geltungsbereich als hydrogeologisch günstig bewertet. Daher ist für die Errichtung der Verwallung die Verwendung von Z1.2-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln -; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zugelassen. Gestattet ist auch die Verwertung von RW2-Material (vgl. Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken; Stand vom 15. Juni 2005). Die Aufschüttung mit RW2-Material beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Verwallung westlich der GVS Holzkirchen – Helmstadt. Hierfür wird festgesetzt, dass einmal

jährlich eine abdichtende Schicht über dem eingebauten RW2-Material entsprechend den Angaben im Kapitel 6 der Einstufung nach LAGA aufzubringen ist.

Die Zulassung der zu verwertenden Stoffe ist abhängig von den geologischen Aufschlüssen und den damit verbundenen Nachweisen, welche im Rahmen der Bauantragsunterlagen auf der Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange zu erbringen sind.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
<b>1.3.3</b>	

#### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 30.11.2015 zu beiden Bauleitplanungen mit Verweis der Aufrechterhaltung der Stellungnahme vom 26.10.2015, da die Beschlüsse des Marktgemeinderates Helmstadt vom 09.11.2015 zu keiner Änderung der ursprünglichen Stellungnahme führen.

Am 16. Februar 2016 fand im AELF Würzburg in Ergänzung zur Stellungnahme des WWA ein Aufklärungs- und Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Fachbehörden

- WWA Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,
- LRA Würzburg, FB Umweltamt (Frau Löffler),
- LRA Würzburg, FB Wasserrecht (Herr Staab),

sowie des Marktes Helmstadt statt. Die abgestimmten Ergebnisse gehen in die Stellungnahmen durch **WeimannIngenieure**, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann ein.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
<b>1.3.3.1</b>	

#### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Auf die abfallrechtlichen Erfordernisse zur Errichtung der Verwallung mit Abfällen im Sinne des KrWG wird nicht eingegangen.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Stellungnahme unter Bezug des Aufklärungsgespräches im AELF Würzburg zur Kenntnis und stellt fest, dass die Verwertung von Bodenstoffen im Sinne des KrWG im Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen (WSG, Zone III B) geregelt wird.

Für den Gemarkungsbereich Helmstadt wurde eine einvernehmliche Regelung auf der Grundlage des Gutachtens von Piewak & Partner vom 01.03.2016 „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“ getroffen.

Der Markt Helmstadt nimmt die zusätzlichen Festsetzungen gem. § 9, Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 2.7.) in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ mit auf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b> <b>1.3.3.2</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Hinweis auf die Schutzgebietszone WSG IIIB des Wasserschutzgebietes der Trinkwasserversorgung der Stadt Wertheim mit der zugehörigen Schutzgebietsverordnung im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand für Erdaushub und Bauschutt.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt verweist mit der Errichtung der Verwallungen zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen auf den entstehenden konstruktiven Anlagenteil der BAB A 3 in Ergänzung zur 6-streifigen Ausbaumaßnahme. Hierbei ist der Begriff der „Ablagerung von Abfällen“ als Verwertung von Erdstoffen im Sinne des § 3 Abs. 23 Anlage 2 – Verwertungsverfahren R10, KrWG – einzuordnen, da es dem Sinne einer ökologischen Nutzung – Reduzierung der Immissionen für die Umwelt – Rechnung trägt.

Für die Verwertung und den Einbau von Bodenstoffen innerhalb des WSG III B wird ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Hierzu nimmt der Markt Helmstadt die zusätzlichen Festsetzungen gem. § 9, Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 3.5.) in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ mit auf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b> <b>1.3.3.3</b>
--

#### **Sachverhalt:**

## Forderung/Einwendung

Eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erfordert für den geplanten Wall „**ein öffentliches Interesse**“ oder wenn „**dessen Verzicht eine unbillige Härte darstellen würde**“. Der gewünschte Lärmschutz ist ohne weiteres auch mit anderen Mitteln zu bewerkstelligen, die einen wesentlich geringeren Eingriff in das Schutzgebiet darstellen. Ein ergänzender Verweis auf § 12 Abs. 8 BBodSchV erfolgt für das Wasserschutzgebiet.

## Beschluss:

Der Markt Helmstadt sieht die Notwendigkeit für den verbesserten Lärmschutz im Kontext, um künftig weitere Wohngebiete ausweisen zu können. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sind im Flächennutzungsplan dargestellt und in der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich den mit der Verwallung verbundenen Verkehrslärmreduzierungen nachgewiesen. Der Markt Helmstadt würde in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt werden und sieht daher die zwingende Notwendigkeit der Verwaltungsmaßnahmen als Vorbereitung für künftige Ausweisungen von Wohngebieten. Somit wird mit der Verwaltungsmaßnahme dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Markt Helmstadt und seinen Bewohnern, aber auch der Gesamtentwicklung für den westlichen Siedlungsbereich des Landkreises Würzburg, entsprochen.

Der Markt Helmstadt verweist hierbei auch auf die Erdbaumaßnahmen und die notwendigen Lärmschutzwälle der ABD Nordbayern im Zusammenhang mit der 6-streifigen BAB-Ausbaumaßnahme entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken, indem vergleichbar der notwendige Lärmschutz durch den Einbau von Bodenstoffen hergestellt wird. Zudem wird im Zusammenhang mit § 12 Abs. 8 BBodSchV auf das notwendige Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Der Markt Helmstadt sieht in einer alternativen Lösung für den Lärmschutz mit Lärmschutzwänden – bei einer vergleichbaren Lärminderung – mit den damit verbundenen Kosten in Höhe von ca. 6,0 Mio € eine unbillige Härte. Es besteht daher kaum Spielraum gegenüber alternativen Maßnahmen, um dem öffentlichen Interesse zu entsprechen.

## Abstimmungsergebnis:

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
<b>1.3.3.4</b>	

## Sachverhalt:

### Forderung/Einwendung

Für den östlichen Wall außerhalb des WSG sind noch nähere Angaben zur Art der verwendeten Abfälle, der Kubatur, der Bauzeit und den geplanten Schutzmaßnahmen zu machen.

## Beschluss:

Im Rahmen des Bauleitverfahrens – FNP und B-Plan – werden die Belange der Erd- und Bodenstoffe (Art und Güte, Menge und Bauzeit) durch die zusätzlichen Festsetzungen zur

Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen gemäß § 9 Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 3.5.) geregelt.

Für den Gemarkungsbereich Holzkirchhausen ist für den Einbau von Bodenstoffen einvernehmlich mit dem WWA Aschaffenburg das durchzuführende Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren maßgebend. Hierzu werden die zusätzlichen Festsetzungen (vgl. Abschnitt 3.5.) in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Grundlage der zusätzlichen Festsetzungen ist das Gutachten von Piewak & Partner vom 01.03.2016 über die „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“, welches als Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes beigeheftet wird. Jedoch kann – vergleichbar eines Wohngebietes – die zeitliche Abwicklung der Bebauung nicht festgelegt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
<b>1.3.3.5</b>	

#### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Markt Helmstadt nimmt als Ergebnis des Aufklärungsgespräches am 16.02.2016 im A-ELF Würzburg eine ergänzende Festsetzung in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ mit auf:

**„7. Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen (§ 9 Nr. 17 BauGB)“**

Bereich Gemarkung Holzkirchhausen (Wasserschutzgebiet Zone III B)

Für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren sind die notwendigen Standorterkundungen vorzunehmen und der Standort nach LAGA zu bewerten. Die Verwertung und der Einbau von Bodenstoffen für die Verwallung unter Verwendung von Z0-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Zulassung von Ausnahmen für Einzelparameter hinsichtlich höherer Gehalte als die in der LAGA angegebenen Z0-Zuordnungswerte bleibt (nach erfolgter Standortbewertung und Prüfung) entweder einer Regelung im v. g. wasserrechtlichen Verfahren oder Einzelfallregelungen vorbehalten.

## Bereich Gemarkung Helmstadt

Für die geplante Verwallung in der Gemarkung Helmstadt ist der Standort im Geltungsbereich als hydrogeologisch günstig bewertet. Daher ist für die Errichtung der Verwallung die Verwendung von Z1.2-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln -; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zugelassen. Gestattet ist auch die Verwertung von RW2-Material (vgl. Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken; Stand vom 15. Juni 2005). Die Aufschüttung mit RW2-Material beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Verwallung westlich der GVS Holzkirchen – Helmstadt. Hierfür wird festgesetzt, dass einmal jährlich eine abdichtende Schicht über dem eingebauten RW2-Material entsprechend den Angaben im Kapitel 6 der Einstufung nach LAGA aufzubringen ist.

Die Zulassung der zu verwertenden Stoffe ist abhängig von den geologischen Aufschlüssen und den damit verbundenen Nachweisen, welche im Rahmen der Bauantragsunterlagen auf der Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange zu erbringen sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2</b>	<b>Top 2 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit gem, § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3"</b>
--------------	--

<b>TOP 2.1</b>	<b>Behandlung der Behörden ohne Äußerung bzw. ohne Bedenken sowie Behandlung der öffentlichen Auslegung</b>
----------------	---

### **Sachverhalt:**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch oder äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden. Diese sind im Detail aus der folgenden Übersichtstabelle sowie der tabellarischen Auflistung ersichtlich; für diese Behörden ist somit keine Abwägung erforderlich

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Einwände/ Bedenken	Mit Hinweisen/ Anmerkungen, jedoch ohne Einwendungen	Mit Einwendungen/ Forderungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg		X		
2	AELF (für Forsten)	in Nr. 1 enthalten			
3	Bayerischer Bauernverband, Würzburg		X		
4	Regierung von Unterfranken, Würzburg Brand- und Katastrophenschutz	X			
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf Bau- und Bodendenkmäler	X			
6	Bayernwerk AG, Marktheidenfeld			X	
7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern		X		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg		X		
9	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X		
10	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg			X	
11	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X		
12	Industrie und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt		X		
13	Landratsamt Würzburg, Bauamt		X		
14	Landratsamt Würzburg, Staatliches Gesundheitsamt		X		
15	Landratsamt Würzburg a) Immissionsschutz		X		
	b) Denkmalschutz		X		
	c) Abfallrecht				X
	d) Wasser- und Bodenschutzrecht				X
16	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat		X		
17	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde		X		
18	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege	X			
19	Regionaler Planungsverband, c/o LRA Main-Spessart		X		
20	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern		X		
21	Regierung von Unterfranken, Würzburg Höhere Landesplanungsbehörde und Sachgebiet 32		X		
22	Team Orange, KU des Landkreises Würzburg	X			
23	Staatliches Bauamt Würzburg	X			
24	Vermessungsamt Würzburg	X			
25	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg				X
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn	X			
27	Stadtwerke Wertheim GmbH, Wasserversorgung	X			
28	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg		X		
29	Regierung von Unterfranken, Würzburg		X		
30	Gemeinde Holzkirchen		X		
31	Gemeinde Uettingen		X		
32	Gemeinde Altertheim	X			
33	Markt Neubrunn		X		
34	Stadt Wertheim		X		
35	Bundesamt für Flugsicherung, Langen			X	
36	DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen	X			
37	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg	X			
38	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsst. Veitshöchheim	X			
39	TenneT TSO GmbH, Bamberg		X		

<b>TÖB</b>	<b>Schreiben</b>	<b>Bedenken</b>	<b>Anmerkungen</b>
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	16.12.2015	keine	Keine weiteren Bedenken nach Kenntnisnahme von Abwägungen vom 09.11.2015.
Bayerischer Bauernverband, Würzburg	22.09.2015	keine	keine
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	04.12.2015	keine	keine
Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg	10.12.2015	Keine	Verweis auf Stellungnahme vom 17.09.2015.
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	30.11.2015	keine	keine
Handwerkskammer für Ufr., Würzburg	23.11.2015	keine	keine
IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg	15.12.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 24.09.2015.
LRA Würzburg, Bauamt	29.01.2016	keine	keine
LRA Würzburg, Staatl. Gesundheitsamt	02.12.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Immissionsschutz	29.01.2016	keine	keine
LRA Würzburg, Denkmalschutz	29.01.2016	keine	keine
LRA Würzburg, Kreisbrandrat	04.12.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Untere Naturschutzb.	29.01.2016	keine	keine
Regionaler Planungsverband, c/o LRA Main-Spessart	16.12.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 16.09.2015.
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	24.11.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 07.09.2015.
Regierung von Unterfranken, Würzburg	16.12.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 16.09.2015.
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	07.12.2015	keine	keine
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	23.11.2015	keine	Verweis auf Stellungnahme vom 09.09.2015.
Gemeinde Holzkirchen	30.11.2015	keine	keine
Gemeinde Uettingen	01.12.2015	keine	keine
Markt Neubrunn	11.12.2015	keine	keine
Stadt Wertheim	09.12.2015	keine	keine
TenneT TSO GmbH, Bamberg	25.11.2015	keine	keine

Auch in Bezug auf die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 24.11.2015 mit 23.12.2015 ist keine Abwägung erforderlich, da keine Äußerung aus der Öffentlichkeit eingegangen ist und somit keine diesbezüglichen Hinweise/Anregungen bzw. Bedenken/Einwendungen vorliegen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 2.2 Behörden mit Hinweisen/Anregungen, jedoch ohne Einwendungen**

### **Sachverhalt:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise, jedoch keine Einwendungen, vorgebracht:

4. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld;
5. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg;
6. Bundesamt für Flugsicherung, Langen

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **TOP 2.2.1 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld**

#### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 08.12.2015 zu beiden Bauleitplanungen

#### Inhalt/Hinweis/Anregung:

Hinweis auf Beachtung der Schutzzone (20 kV-Trasse) mit den Schutzabständen gemäß DIN VDE 0210/5-05 und erforderlicher Ersatzbau Leitungsmast Nr. 74 – Kostentragung durch Veranlasser. Die erste Grobkostenschätzung beläuft sich auf ca. 65. TE Gesamtkosten.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Hinweise zur Schutzzone für die 20 kV-Trasse zur Kenntnis und wird die Schutzabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken im Zuge der weiteren Planungsphase beachten. Die angegebenen Umbaukosten für den Leitungsmast Nr. 74 nimmt der Markt Helmstadt zur Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **TOP 2.2.2 Autobahndirektion Nordbayern; Dienststelle Würzburg**

#### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 20.01.2016 i. V. m. Stellungnahme vom 12.11.2015 zu beiden Bauleitplanungen

#### Inhalt/Hinweis/Anregung:

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonderge-

biet (SO) Verwaltung südlich der A 3“ mit integriertem Grünordnungsplan, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:

- Die Durchführung obliegt dem Markt Helmstadt, welcher auch der Vertragspartner der ABD Nordbayern ist und somit die Kostentragung zwischen dem Markt Helmstadt und ABD Nordbayern geklärt wird.
- Die Zustimmung gilt nur für Auffüllungen außerhalb der 40 m-Bauverbotszone. Für die Errichtung innerhalb der 40 m-Bauverbotszone erfolgt eine Vereinbarung zwischen dem Markt Helmstadt und der ABD Nordbayern, welche dem Markt Helmstadt zugesandt wird.
- Jegliche Arbeiten innerhalb der Bauverbotszone, auch Aufschüttungen und Abgrabungen geringen Umfangs, bedürfen die Beteiligung und schriftliche Zustimmung / Genehmigung durch die ABD Nordbayern.
- Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A 3 zugeführt werden. Die Entwässerungsanlagen der BAB A 3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Von der Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 beeinträchtigen können (z. B. Staubentwicklung).
- Verweis auf § 33 Straßenverkehrsordnung; keine Errichtung von Werbeanlagen, die zur Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können – auch bei einer abstrakten Gefährdung.
- Beleuchtungseinrichtungen müssen so erstellt werden, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 3 nicht geblendet werden.
- Gegenüber dem Straßenbaulastträger der BAB A 3 können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Die notwendige Verlegung der BAB-Kabel erfordert die Abstimmung mit der ABD Nordbayern, Nürnberg, SG 33.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung und nimmt die vorgenannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Kenntnis und sichert deren Einhaltung sowie Umsetzung zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.2.3</b>	<b>Bundesamt für Flugsicherung, Langen</b>
----------------------------	--

#### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 24.11.2015 zu beiden Bauleitplanungen

#### Inhalt/Hinweis/Anregung:

Vorlage der konkreten Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) zur Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

## **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Anforderung zur Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gemäß § 18a LuftVG durch den konkreten Bauantrag als Hinweis in den Bebauungsplan mit auf.

Der Markt Helmstadt stellt fest, dass die Stellungnahme zur 2. Beteiligung identisch ist mit der Stellungnahme vom 10.09.2015 zur 1. Beteiligung.

Der Bebauungsplan – Entwurf vom 09.11.2015 – enthält bereits den geforderten Hinweis, der für die endgültige Fassung beibehalten wird:

### **„5. Bauantragsunterlagen**

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gemäß BayBO ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beteiligen.“

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **TOP 2.3 Behörden mit Einwendungen/Forderungen**

### **Sachverhalt:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Einwendungen und Forderungen vorgebracht:

1. Landratsamt Würzburg, Abfallrecht
2. Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutzrecht
3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **TOP 2.3.1 Landratsamt Würzburg, Abfallrecht**

### **Sachverhalt:**

Getrennte Stellungnahmen vom 29.01.2016 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwaltung südlich der A 3“ und vom 29.01.2016 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten. Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme der 1. Beteiligung vom 15.10.2015 mit dem im B-Plan aufgenommenen Hinweis der Unzulässigkeit bzgl. der Verwertung von Recycling-Baustoffen in TWSG.

Am 16. Februar 2016 fand im AELF Würzburg in Ergänzung zur Stellungnahme des WWA ein Aufklärungs- und Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Fachbehörden  
- WWA Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,  
- LRA Würzburg, FB Umweltamt (Frau Löffler),  
- LRA Würzburg, FB Wasserrecht (Herr Staab),  
sowie des Marktes Helmstadt statt. Die abgestimmten Ergebnisse gehen in die Stellungnahmen durch **WeimannIngenieure**, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann ein.

## Inhalt Forderung/Einwendung

Mit der Stellungnahme werden keine Einwände aus abfallrechtlicher Sicht erhoben, da auf die ergänzende Abstimmung am 07.12.2015 beim Markt Helmstadt unter Beteiligung des verantwortlichen Unternehmers – Herrn Steffen Beuerlein – Bezug genommen wird, indem innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) keine Verwertung von zertifizierten Recycling-Baustoffen im Sinne des Leitfadens vorgenommen wird und vielmehr der Einbau nach den Vorgaben der LAGA M 20 erfolgt. Der in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes enthaltene Hinweis auf das gesonderte Wasserrechtliche Verfahren wird bestätigt.

Nachdem die Ausführungen der Stellungnahme vom 01.10.2015 berücksichtigt wurden, bestehen aus abfallrechtlicher Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.

### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Zustimmung des LRA Würzburg, Abfallrecht, zur Kenntnis. Unter Bezugnahme der Ergebnisse des Aufklärungsgespräches am 16.02.2016 im AELF Würzburg werden die Belange der Erd- und Bodensubstanzen (Abfallrecht) durch die ergänzenden Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttung gemäß § 9, Nr. 17 BauGB geregelt.

Grundlage der Festsetzungen ist das Gutachten von Piewak & Partner vom 01.03.2016 über die „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“, welches als Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes beigeheftet wird. Als zusätzliche Festsetzungen werden somit in den Bebauungsplan mit aufgenommen:

### **„7. Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen (§ 9 Nr. 17 BauGB)**

#### Bereich Gemarkung Holzkirchhausen (Wasserschutzgebiet Zone III B):

Für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren sind die notwendigen Standorterkundungen vorzunehmen und der Standort nach LAGA zu bewerten. Die Verwertung und der Einbau von Bodensubstanzen für die Verwallung unter Verwendung von Z0-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Zulassung von Ausnahmen für Einzelparameter hinsichtlich höherer Gehalte als die in der LAGA angegebenen Z0-Zuordnungswerte bleibt (nach erfolgter Standortbewertung und Prüfung) entweder einer Regelung im v. g. wasserrechtlichen Verfahren oder Einzelfallregelungen vorbehalten.

#### Bereich Gemarkung Helmstadt:

Für die geplante Verwallung in der Gemarkung Helmstadt ist der Standort im Geltungsbereich als hydrogeologisch günstig bewertet. Daher ist für die Errichtung der Verwallung die Verwendung von Z1.2-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zugelassen. Gestattet ist auch die Verwertung von RW2-Material (vgl. Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken; Stand vom 15. Juni 2005). Die Aufschüttung mit RW2-Material beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Verwallung westlich der GVS Holzkirchen – Helmstadt. Hierfür wird festgesetzt, dass einmal

jährlich eine abdichtende Schicht über dem eingebauten RW2-Material entsprechend den Angaben im Kapitel 6 der Einstufung nach LAGA aufzubringen ist.

Die Zulassung der zu verwertenden Stoffe ist abhängig von den geologischen Aufschlüssen und den damit verbundenen Nachweisen, welche im Rahmen der Bauantragsunterlagen auf der Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange zu erbringen sind.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.3.2</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
----------------------------	--

#### **Sachverhalt:**

Getrennte Stellungnahmen vom 29.01.2016 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwaltung südlich der A 3“ und vom 29.01.2016 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten. Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.10.2015.

Am 16. Februar 2016 fand im AELF Würzburg in Ergänzung zur Stellungnahme des WWA ein Aufklärungs- und Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Fachbehörden

- WWA Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,

- LRA Würzburg, FB Umweltamt (Frau Löffler),

- LRA Würzburg, FB Wasserrecht (Herr Staab),

sowie des Marktes Helmstadt statt. Die abgestimmten Ergebnisse gehen in die Stellungnahmen durch **WeimannIngenieure**, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann ein.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP</b> <b>2.3.2.1</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
------------------------------	--

#### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Hinweise auf das Karstgebiet / Gebiet mit klüftigem Untergrund in Helmstadt und Holzkirchhausen, ohne amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet eines Gewässers sowie das amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen (Zone IIIB) für die Stadtwerke Wertheim GmbH.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt ist in Kenntnis der dargelegten Sachverhalte, indem die geologischen Gegebenheiten in den zusätzlichen Festsetzungen (vgl. Abschnitt 2.7.) des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.3.2.2</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
------------------------------	--

### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Hinweis auf die Beantragung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde nach Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA, zuständig für den allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz). Abstimmung mit WWA bzgl. der Befreiung zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Verwaltungsmaßnahme.

### **Beschluss:**

In der Konsequenz der Besprechung am 16.02.2016 im AELF Würzburg, werden die Forderungen und Hinweise i. Z. m. der Beantragung des Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, insbesondere für den Gemarkungsbereich Holzkirchhausen (WSG IIIB) festgesetzt und sind somit ein verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundlage für die Verwertung von Bodenstoffen im Gemarkungsbereich Helmstadt wurde eine einvernehmliche Regelung auf der Grundlage des Gutachtes von Piewak & Partner „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“ getroffen.

Der Markt Helmstadt entspricht somit der Forderung durch die zusätzlichen Festsetzungen gem. § 9, Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 2.7.) in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.3.2.3</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
------------------------------	--

### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Kein Eintrag in Altlastenkataster ABuDIS.

### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
<b>2.3.2.4</b>	

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung – VAWS“ neben der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten.

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt hat bereits in der Entwurfsfassung (2. Beteiligung) den Hinweis im Bauungsplan – II. Hinweise, Abschnitt 2: Behandlung von Niederschlagswasser – im Zusammenhang mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet, Zone IIIB, berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz</b>
<b>2.3.2.5</b>	

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

**Beschluss:**

Die Untere Naturschutzbehörde hat als Fachbehörde in Ihrer Stellungnahme Art und Umfang der im Plan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen gebilligt. Eine Ausweisung von Uferstreifen an Gewässern mit entsprechender Pufferwirkung ist durch das Vorhaben nicht erforderlich. Bei weiteren naturschutzrechtlichen Kompensations- oder Gewässerentwicklungsvorhaben im Gemeindegebiet kann die Anregung weiter verfolgt werden. Die Ausweisung von Puffer-

streifen an Gewässern ist im Übrigen bereits als gemeindliches Ziel im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz <b>2.3.2.6</b>
--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) hinsichtlich der wirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren.

**Beschluss:**

Das WWA Aschaffenburg ist sowohl als TÖB im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden und war als Teilnehmer des Abstimmungsgespräches im AELF Würzburg am 16.02.2016 präsent gewesen. Somit stellt der Markt Helmstadt fest, dass das WWA Aschaffenburg voll umfänglich beteiligt worden ist.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz <b>2.3.2.7</b>
--

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung

Zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan

**Beschluss:**

**„7. Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen (§ 9 Nr. 17 BauGB)**

Bereich Gemarkung Holzkirchhausen (Wasserschutzgebiet Zone IIIB)

Für die Verwaltung in der Gemarkung Holzkirchhausen ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für

dieses Verfahren sind die notwendigen Standorterkundungen vorzunehmen und der Standort nach LAGA zu bewerten. Die Verwertung und der Einbau von Bodensstoffen für die Verwallung unter Verwendung von Z0-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Zulassung von Ausnahmen für Einzelparameter hinsichtlich höherer Gehalte als die in der LAGA angegebenen Z0-Zuordnungswerte bleibt (nach erfolgter Standortbewertung und Prüfung) entweder einer Regelung im v. g. wasserrechtlichen Verfahren oder Einzelfallregelungen vorbehalten.

### Bereich Gemarkung Helmstadt

Für die geplante Verwallung in der Gemarkung Helmstadt ist der Standort im Geltungsbereich als hydrogeologisch günstig bewertet. Daher ist für die Errichtung der Verwallung die Verwendung von Z1.2-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zugelassen. Gestattet ist auch die Verwertung von RW2-Material (vgl. Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken; Stand vom 15. Juni 2005). Die Aufschüttung mit RW2-Material beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Verwallung westlich der GVS Holzkirchen – Helmstadt. Hierfür wird festgesetzt, dass einmal jährlich eine abdichtende Schicht über dem eingebauten RW2-Material entsprechend den Angaben im Kapitel 6 der Einstufung nach LAGA aufzubringen ist.

Die Zulassung der zu verwertenden Stoffe ist abhängig von den geologischen Aufschlüssen und den damit verbundenen Nachweisen, welche im Rahmen der Bauantragsunterlagen auf der Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange zu erbringen sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.3.3</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
----------------------------	---

### **Sachverhalt:**

Gemeinsame Stellungnahme vom 30.11.2015 zu beiden Bauleitplanungen mit Verweis der Aufrechterhaltung der Stellungnahme vom 26.10.2015, da die Beschlüsse des Marktgemeinderates Helmstadt vom 09.11.2015 zu keiner Änderung der ursprünglichen Stellungnahme führen.

Am 16. Februar 2016 fand im AELF Würzburg in Ergänzung zur Stellungnahme des WWA ein Aufklärungs- und Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Fachbehörden

- WWA Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,
- LRA Würzburg, FB Umweltamt (Frau Löffler),
- LRA Würzburg, FB Wasserrecht (Herr Staab),

sowie des Marktes Helmstadt statt. Die abgestimmten Ergebnisse gehen in die Stellungnahmen durch **WeimannIngenieure**, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann ein.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP 2.3.3.1</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
------------------------	---

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Auf die abfallrechtlichen Erfordernisse zur Errichtung der Verwallung mit Abfällen im Sinne des KrWG wird nicht eingegangen.

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt die Stellungnahme unter Bezug des Aufklärungsgespräches im AELF Würzburg zur Kenntnis und stellt fest, dass die Verwertung von Bodenstoffen im Sinne des KrWG im Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen (WSG, Zone IIIB) geregelt wird.

Für den Gemarkungsbereich Helmstadt wurde eine einvernehmliche Regelung auf der Grundlage des Gutachtens von Piewak & Partner vom 01.03.2016 „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“ getroffen.

Der Markt Helmstadt nimmt die zusätzlichen Festsetzungen gem. § 9, Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 2.7.) in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ mit auf.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2.3.3.2</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
------------------------	---

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Hinweis auf die Schutzgebietszone WSG IIIB des Wasserschutzgebietes der Trinkwasserversorgung der Stadt Wertheim mit der zugehörigen Schutzgebietsverordnung im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand für Erdaushub und Bauschutt.

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt verweist mit der Errichtung der Verwallungen zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen auf den entstehenden konstruktiven Anlagenteil der BAB A 3 in Ergänzung zur 6-streifigen Ausbaumaßnahme. Hierbei ist der Begriff der „Ablagerung von Abfällen“ als Verwertung von Erdstoffen im Sinne des § 3 Abs. 23 Anlage 2 – Verwertungsver-

fahren R10, KrWG – einzuordnen, da es dem Sinne einer ökologischen Nutzung – Reduzierung der Immissionen für die Umwelt – Rechnung trägt.

Für die Verwertung und den Einbau von Bodenstoffen innerhalb des WSG III B wird ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Hierzu nimmt der Markt Helmstadt die zusätzlichen Festsetzungen gem. § 9, Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 3.5.) in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ mit auf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
<b>2.3.3.3</b>	

#### **Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erfordert für den geplanten Wall „**ein öffentliches Interesse**“ oder wenn „**dessen Verzicht eine unbillige Härte darstellen würde**“. Der gewünschte Lärmschutz ist ohne weiteres auch mit anderen Mitteln zu bewerkstelligen, die einen wesentlich geringeren Eingriff in das Schutzgebiet darstellen. Ein ergänzender Verweis auf § 12 Abs. 8 BBodSchV erfolgt für das Wasserschutzgebiet.

#### **Beschluss:**

Der Markt Helmstadt sieht die Notwendigkeit für den verbesserten Lärmschutz im Kontext, um künftig weitere Wohngebiete ausweisen zu können. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sind im Flächennutzungsplan dargestellt und in der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich den, mit der Verwallung verbundenen Verkehrslärmreduzierungen nachgewiesen. Der Markt Helmstadt würde in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt werden und sieht daher die zwingende Notwendigkeit der Verwallungsmaßnahmen als Vorbereitung für künftige Ausweisungen von Wohngebieten. Somit wird mit der Verwallungsmaßnahme dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Markt Helmstadt und seinen Bewohnern aber auch der Gesamtentwicklung für den westlichen Siedlungsbereich des Landkreises Würzburg, entsprochen.

Der Markt Helmstadt verweist hierbei auch auf die Erdbaumaßnahmen und die notwendigen Lärmschutzwälle der ABD Nordbayern im Zusammenhang mit der 6-streifigen BAB-Ausbaumaßnahme entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken, indem vergleichbar der notwendige Lärmschutz durch den Einbau von Bodenstoffen hergestellt wird. Zudem wird im Zusammenhang mit § 12 Abs. 8 BBodSchV auf das notwendige Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Der Markt Helmstadt sieht in einer alternativen Lösung für den Lärmschutz mit Lärmschutzwänden – bei einer vergleichbaren Lärminderung – mit den damit verbundenen Kosten in Höhe von ca. 6,0 Mio € eine unbillige Härte. Es besteht daher kaum Spielraum gegenüber alternativen Maßnahmen, um dem öffentlichen Interesse zu entsprechen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.3.3.4</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
------------------------------	---

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung:

Für den östlichen Wall außerhalb des WSG sind noch nähere Angaben zur Art der verwendeten Abfälle, der Kubatur, der Bauzeit und den geplanten Schutzmaßnahmen zu machen.

**Beschluss:**

Im Rahmen des Bauleitverfahrens – FNP und B-Plan – werden die Belange der Erd- und Bodensstoffe (Art und Güte, Menge und Bauzeit) durch die zusätzlichen Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen gemäß § 9 Nr. 17 BauGB (vgl. Abschnitt 3.5.) geregelt.

Für den Gemarkungsbereich Holzkirchhausen ist für den Einbau von Bodensstoffen einvernehmlich mit dem WWA Aschaffenburg das durchzuführende Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren maßgebend. Hierzu werden die zusätzlichen Festsetzungen (vgl. Abschnitt 3.5.) in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Grundlage der zusätzlichen Festsetzungen ist das Gutachten von Piewak & Partner vom 01.03.2016 über die „Standorteinstufung nach LAGA zur Errichtung einer Verwallung südlich der A 3 zur Verkehrslärmreduzierung für Helmstadt und Holzkirchhausen – Abschnitt Helmstadt –“, welches als Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes beigeheftet wird. Jedoch kann – vergleichbar eines Wohngebietes – die zeitliche Abwicklung der Bebauung nicht festgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP</b> <b>2.3.3.5</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg</b>
------------------------------	---

**Sachverhalt:**

Forderung/Einwendung

Zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan

**Beschluss:**

Der Markt Helmstadt nimmt als Ergebnis des Aufklärungsgesprächs am 16.02.2016 im A-ELF Würzburg eine ergänzende Festsetzung in den Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ mit auf:

### **„7. Festsetzungen zur Verwertung mineralischer Boden- und Reststoffe für Aufschüttungen (§ 9 Nr. 17 BauGB)**

#### Bereich Gemarkung Holzkirchhausen (Wasserschutzgebiet Zone III B):

Für die Verwallung in der Gemarkung Holzkirchhausen ist aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren sind die notwendigen Standorterkundungen vorzunehmen und der Standort nach LAGA zu bewerten. Die Verwertung und der Einbau von Bodenstoffen für die Verwallung unter Verwendung von Z0-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln –; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Zulassung von Ausnahmen für Einzelparameter hinsichtlich höherer Gehalte als die in der LAGA angegebenen Z0-Zuordnungswerte bleibt (nach erfolgter Standortbewertung und Prüfung) entweder einer Regelung im v. g. wasserrechtlichen Verfahren oder Einzelfallregelungen vorbehalten.

#### Bereich Gemarkung Helmstadt:

Für die geplante Verwallung in der Gemarkung Helmstadt ist der Standort im Geltungsbereich als hydrogeologisch günstig bewertet. Daher ist für die Errichtung der Verwallung die Verwendung von Z1.2-Material gemäß LAGA (vgl. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln -; Stand vom 6. November 1997; Tabellen II.1.2-2 und II.1.2-3) zugelassen. Gestattet ist auch die Verwertung von RW2-Material (vgl. Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken; Stand vom 15. Juni 2005). Die Aufschüttung mit RW2-Material beschränkt sich auf den Geltungsbereich der Verwallung westlich der GVS Holzkirchen – Helmstadt. Hierfür wird festgesetzt, dass einmal jährlich eine abdichtende Schicht über dem eingebauten RW2-Material entsprechend den Angaben im Kapitel 6 der Einstufung nach LAGA aufzubringen ist.

Die Zulassung der zu verwertenden Stoffe ist abhängig von den geologischen Aufschlüssen und den damit verbundenen Nachweisen, welche im Rahmen der Bauantragsunterlagen auf der Grundlage einer Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange zu erbringen sind.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3</b>	<b>Bauleitplanung; 4. Änderung des Flächennutzungsplans betr. Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung</b>
--------------	--

#### **Sachverhalt:**

Im Anschluss an die Behandlung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Bürger sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, mit dem die gemeindlichen Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sind.

Nach der Behandlung der Stellungnahmen und der Fassung des Feststellungsbeschlusses sind die Verfahrensunterlagen und die endgültige Fassung der 4. FNP-Änderung dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Helmstadt mit Begründung jeweils in der Fassung vom 22.03.2016.

Die Verfahrensunterlagen werden dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4 Bauleitplanung; Bebauungsplan Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Nach Abschluss der Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Bürger und der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Fassung des Feststellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Helmstadt ist der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet „Verwallung südlich der A 3“ zu fassen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Verwallung südlich der A 3“ in der Fassung vom 22.03.2016 mit Begründung in der Fassung vom 22.03.2016 als Satzung. Die Begründung wird als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 5 gemeindliches Gebäude Würzburger Str. 25; hier: Einbau eines Heizkessels als Ersatz für den defekten Pelletkessel</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Durch den irreparablen Defekt der elektronischen Steuerung des Pelletkessels im gemeindlichen Gebäude Würzburger Str. 25 (u.a. physiotherapeutische Praxis) ist sofortiger Handlungsbedarf im Hinblick auf die Sicherstellung der Beheizung des Gebäudes entstanden. Diesbezüglich wurde deshalb bereits Kontakt mit der örtlichen Fachfirma Heizungstechnik Müller aufgenommen, die bereits eine Notheizung eingebaut hat. Es ist nun zu entscheiden, ob für den zukünftigen Betrieb eine Erneuerung der (über 10 Jahre alten) Pellet-Heizung oder stattdessen der Einbau einer Ölheizung erfolgen soll.

Die Fa. Müller hat hierzu mit Schreiben vom 02.03.2016 für beide Varianten ein Angebot vorgelegt, das für die Variante „Erneuerung Pellet-Heizung“ einen Bruttobetrag von 14.084,21 € und für die Variante „Ölheizung“ einen Bruttobetrag von 13.268,20 € ausweist.

Bei der Entscheidung ist zu folgendes zu berücksichtigen:

Das angebotene Fabrikat der Pellet-Heizung ist lt. Firma als zuverlässig und nicht störungsanfällig bekannt; bereits vorhandene Bauteile können weiterverwendet werden

Bei der Variante „Pellet-Heizung“ ist eine Förderung von ca. 3.000,00 € möglich, die im Übrigen auch bereits damals beim erstmaligen Einbau der Pellet-Heizung in Anspruch genommen wurde.

Nachdem der Sachverhalt im Hinblick auf die zusätzliche Überprüfung der Heizungsvariante „Wärmepumpe“ zunächst in der Marktgemeinderatssitzung vom 14.03.2016 zurückgestellt wurde, ergab die diesbezügliche Rücksprache mit der Firma Heizungstechnik Müller, dass allein die Kosten für die Anschaffung der Wärmepumpe bei ca. 22.000 € liegen würden. Hinzu kämen noch die Kosten für den weiterhin notwendigen Umbau der übrigen Heizanlagen-teile in den einzelnen Räumen auf Niedertemperatur (d.h. alle Heizkörper müssten aufdimensioniert oder es müsste auf Fußbodenheizung umgestellt werden).

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Variante „Wärmepumpe“ aus den dargelegten Gründen nicht in Frage kommt, sodass die Variante „Pellet-Heizung“ weiterhin als insgesamt wirtschaftlichste Lösung einzustufen ist.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Heizungstechnik Müller, Helmstadt, gemäß dem Angebot vom 02.03.2016 mit einem Bruttogesamtbetrag von 14.084,21 € mit der Erneuerung der Pellet-Heizung im gemeindlichen Gebäude Würzburger Str. 25 zu beauftragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13

**Nein:** 1

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 6</b> <b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

<b>TOP 6.1</b> <b>Allgemeine Kommunalangelegenheiten; Kein allgemeiner Anspruch eines Gemeindebürgers und Gemeinderatsmitglieds auf Überlassung von Unterlagen der Gemeinde</b>
---

#### **Sachverhalt:**

In dem unanfechtbaren Beschluss vom 26.03.2015 hat sich der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof (VGH) mit Fragen des Rechts auf Information von Gemeinderatsmitgliedern in der Form der Überlassung von Kopien befasst. Der Kläger, ein Gemeindeglieder, verlangte von der beklagten Gemeinde die Überlassung von Kopien der Haushaltspläne von 1996 bis 2012. Die Gemeinde lehnte das wegen des erheblichen Umfangs der Haushaltspläne ab, bot jedoch Einsichtnahme in die Unterlagen an. Im Laufe des hiergegen angestrebten gerichtlichen Verfahrens wurde der Kläger zum Mitglied des Gemeinderates der Beklagten gewählt.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat die Klage abgewiesen. Der Kläger beantragte die Berufung gegen die Entscheidung des VG zuzulassen. Der VGH lehnte diesen Antrag ab. Die Begründung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

## **TOP 6.2 Ausbaumaßnahme Bayernstraße; Sachstandsbericht**

### **Sachverhalt:**

Seit Anfang März hat die Firma Konrad Bau die Bauarbeiten in der Bayernstraße wieder aufgenommen. Im Rahmen der Tiefbauarbeiten stellte sich im Übergangsbereich vom Baufeld in den Gabelseckenweg und in die Frühlingsstraße heraus, dass dort parallel überlappend Wasserleitungen aus der Tief- und aus der Hochzone liegen.

Der Bauhof hat geprüft, welche Anwesen an welche Leitungen angeschlossen sind.

Im Ergebnis zeigt sich, dass ein Wasserleitungsstrang der Tiefzone in den Gabelseckenweg aus wasserhygienischen Gründen abgetrennt und stillgelegt werden sollte, da an diesem keine Anwesen angeschlossen sind.

Des Weiteren sind drei Anwesen auf der Südseite der Frühlingsstraße an einen weiteren, dort endenden Strang der Tiefzone angeschlossen, alle anderen Anwesen der Frühlingsstraße hängen an der Hochzone mit einem durch die Druckerhöhungsanlage deutlich höheren Wasserdruck. Auch hier empfiehlt es sich, diese drei Anwesen mit auf die Hochzone zu binden und den Tiefzonenstrang zu trennen und still zu legen.

Auch der Schieberschacht zu diesen beiden Strängen kann dann rückgebaut werden.

Die Kosten für Bauarbeiten und Material für die genannten Anpassungsarbeiten werden getrennt erfasst und fließen nicht in die Beitragsmaßnahme Bayernstraße/Turnhallenweg ein, sondern in die Bereiche Straßeninstandhaltung und Wasserleitungsinstandhaltung.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

## **TOP 6.3 Waldflurbereinigung Holzkirchhausen; Sachstandsbericht**

### **Sachverhalt:**

Herr Manger vom ALE teilte am 16.03.2016 mit, dass mit Ablauf der Widerspruchsfrist am 15.03.2016 keine gravierenden Widersprüche eingegangen sind.

Sofern der eine vorhandene Widerspruch schnell bereinigt werden kann, kann damit gerechnet werden, dass in kurzer Zeit, d.h. innerhalb der nächsten Wochen, Herr Manger die Teil-

nehmer informiert, dass mit der Arbeit in den neuen Waldgrundstücken begonnen werden kann.

Diese Information von Hrn. Manger ist jedoch zwingend abzuwarten.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin  
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann  
Schriftführer